

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Raudies und Thomas Rother (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Finanzministerium

Sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen im Landesdienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 19. Wahlperiode ist vereinbart, sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst zu überprüfen und nach Möglichkeit zurückzuführen. Die bisher von der Landesregierung vorgelegten Personalstruktur- und Personalmanagementberichte enthalten keine Darstellung der sachgrundlosen Befristungen im Landesdienst. Für den öffentlichen Dienst im Nachbarland Hamburg wurde bereits 2017 ein äußerst restriktiver Umgang mit sachgrundlos befristeten Arbeitsverträgen festgelegt. Dieser Maßnahme ging ein Ersuchen der Bürgerschaft (Drs. 21/5076) voraus.

1. Wie viele Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein sind aktuell sachgrundlos befristet? Bitte nach Ressorts, Entgeltgruppen und ggf. besonders relevanten Bereichen (z.B. Hochschulen, Polizei, Schuldienst) aufschlüsseln!

Antwort:

Siehe Tabelle 1 (Stichtag: 01.11.2019)

2. Wie viele Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein sind aktuell aufgrund eines Sachgrundes befristet? Bitte nach Ressorts, Entgeltgruppen und ggf. besonders relevanten Bereichen (z.B. Hochschulen, Polizei, Schuldienst) aufschlüsseln und den Sachgrund benennen!

Antwort:

Siehe Tabelle 2 (Stichtag: 01.11.2019)

3. Wie hat sich die Zahl der sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein seit 2017 entwickelt? Welche Faktoren waren für die Entwicklung relevant?

Antwort:

Siehe Tabelle 3 (Stichtag: 01.01.2017)

Die Entwicklung ist der anliegenden Tabelle zu entnehmen. Die CAU hat für 2017 keine Daten liefern können. Der Zuwachs im Vergleich zu 2017 ist daher in diesem Bereich verfälscht.

Für die Entwicklung sind keine relevanten Faktoren zu identifizieren. Vielmehr scheint es sich um eine zufällige, am Einzelfall orientierte Entwicklung zu handeln. Insgesamt ist jedoch eine Verringerung der Anzahl der sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnisse festzustellen.

4. Hat die Landesregierung für den öffentlichen Dienst des Landes Schleswig-Holstein eine Regelung getroffen, die mit der Hamburger Regelung vergleichbar ist bzw. hat die Landesregierung vor eine solche Regelung zu treffen? Wenn ja, wann wird bzw. wurde eine solche Regelung getroffen? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Nein, eine solche Regelung ist in Schleswig-Holstein nicht erforderlich.

Die Hamburger Regelung (exakt: Regelungen über den Abschluss von Zeitverträgen vom 06.04.2017) stellt die Möglichkeiten zur Befristung eines Arbeitsverhältnisses dar. Zur Sachgrundbefristung werden lediglich die gesetzlichen Möglichkeiten des TzBfG wiedergegeben. Zur sachgrundlosen Befristung sind neben der reinen Darstellung der gesetzlichen Möglichkeiten zusätzlich ausdrückliche Prüf- und Dokumentationspflichten und daran anschließend Berichtspflichten vorgesehen. Die Prüf- und Dokumentationspflichten gehören ohnehin zu einer ordnungsgemäßen Personalsachbearbeitung. Für zusätzliche Berichtspflichten benötigt man aus schleswigholsteinischer Sicht keine gesonderte Regelung.

5. Welche Regelungen zu dieser Frage existieren in den öffentlichen Unternehmen bzw. in den Beteiligungen des Landes Schleswig-Holstein? Bitte aufschlüsseln!

Antwort:

Die Antwort aufgeschlüsselt nach Unternehmen findet sich in der untenstehenden Tabelle. Der Fokus richtete sich auf solche Unternehmen, an denen das Land wesentlich beteiligt ist (Beteiligungsquote > 25%) oder die eine besondere politische Bedeutung haben (z. B. Dataport) und deren Sitz sich in Schleswig-Holstein befindet.

Unternehmen	Antwort
AKN GmbH	Keine.
Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH	Keine.
Dataport A.ö.R.	Keine
EDN A. ö. R.	Keine.
EKSH GmbH	Keine.
GBS GmbH	Keine.
GMSH A. ö. R.	Bei befristeten Arbeitsverträgen kommt in der GMSH lediglich die Regelung § 30 TV-L (Befristete Arbeitsverträge) i.V.m. folgenden Regelungen zur An- wendung:
	Befristung gem. § 14 TzBfG (Teilzeit- und Befristungsgesetz),
	Befristung gem. § 21 BEEG (Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit).
	§ 30 TV-L bezieht sich dabei auf befristete Regelungen mit und ohne Sachgrund.
	Weitere Regelungen in der GMSH gibt es nicht zu sachgrundlosen Befristungen.
GOES GmbH	Keine.
GVB GmbH	Keine.
IB.SH A. ö. R.	Keine.
Nah.sh GmbH	Keine.
SHLF A. ö. R.	Keine.
Seehundstation Friedrichskoog gGmbH	Keine.
TASH GmbH	Keine.
UKSH A. ö. R.	Keine.
WTSH GmbH	Keine.

6. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung getroffen bzw. beabsichtigt die Landesregierung zu treffen, um sachgrundlose Befristungen von Arbeitsverträgen im öffentlichen Dienst zu überprüfen und nach Möglichkeit zurückzuführen?

Antwort:

Eine Überprüfung der Praxis ist innerhalb der Landesregierung erfolgt. Eine Rückführung ist in Teilbereichen bereits eingeleitet und erfolgt.

VI 115

Stichtag: 01.11.2019

Ressort EG1	L EG2	EG3	EG4	EGS E(EG6 EG7	7 EG8	EG9a	EG9b	EG10	EG11	EG12	EG13	EG14 EG	EG15 Ge	Gesamt
Ministerpräsident Staatskanzlei															0
Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung		1	18	2	33							1			55
davon Justizvollzug			18		26										44
davon Gerichte und Staatsanwaltschaften		1		2	7							1			11
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur	8	10		6	16	1	2	1 16	9	7	5	38	П		123
davon Hochschulen	8	8		8	14	1	2	15	5	9	3	36	1		110
davon Schuldienst															0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration															0
davon Polizei															0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung				1	1		2								4
Finanzministerium		8		4											7
davon Steuerverwaltung		8		4											7
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus															0
davon Straßenbau und Verkehr															0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren															0

VI 115

EG8 EG9a
18
18
25 48
17 32
8 16
2
1
1 3
T

Anmerkung zu MBWK: CAU 339 Fälle, die nur nach § 14 Abs. 1 TzBfG befristet wurden (ohne Zuordnung zu einer Ziffer); TH Lübeck: 73 Fälle, die aus Zeitgründen nicht differenziert werden konnten.

VI 115

Ressort EG1	31 EG2	EG3	EG4	EG5	EG6	EG7	EG8	EG9a E	EG9b E	EG10 E	EG11 E	EG12 E	EG13 EG	EG14 EG15	l5 Ges.	Saldo zu 2019	119
Ministerpräsident Staatskanzlei Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz							Н									1	근
und Gleichstellung			2 1	12 5	38	2	4	1			1	1	\dashv	\dashv	4	64	6-
davon Justizvollzug			1	12	12	2	2									28	16
davon Gerichte und Staatsanwaltschaften			2	5	26		2				Н					36	-25
Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur		2	3	1 13	9	1		4	7	2	2	2	7	2	- /	52	71
davon Hochschulen*		2		7	9	1		3	5	7	2	1	3	1	,	33	77
davon Schuldienst																0	0
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration																0	0
davon Polizei																0	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung				1		1										2	2
Finanzministerium			1													1	9
davon Steuerverwaltung			1													1	9
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus				3	1					1					1	9	9-
davon Straßenbau und Verkehr				3	3 1					1						5	-5
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren																0	0

* CAU hat keine Daten liefern können, da erst seit 2018 Befristungsgrundlagen erfasst werden.